

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 39/16 B

L 5 SB 3/16 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 17 SB 312/12 (SG Hildesheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. Mai 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Zuerkennung des Merkzeichens erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (G).
- 2 Auf den Antrag der Klägerin stellte der Beklagte bei der Klägerin einen Gesamt-Grad der Behinderung (GdB) von 60 ab dem 15.6.2012 wegen der Funktionsbeeinträchtigungen Lebererkrankung mit Polyarthritis (Einzel-GdB 50) und Kollagenose, Sicca-Syndrom, Fibromyalgie (Einzel-GdB 30) fest, lehnte aber die Zuerkennung des Merkzeichens G ab (*Bescheid vom 17.8.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.10.2012*).
- 3 Das SG hat die dagegen von der Klägerin erhobene Klage nach medizinischen Ermittlungen abgewiesen (*Urteil vom 12.11.2015*), das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 4.5.2016*). Die beiden im erstinstanzlichen Verfahren gehörten Sachverständigen hätten für den Senat in sich schlüssig, nachvollziehbar und übereinstimmend festgestellt, dass trotz der zweifelsohne bei der Klägerin vorliegenden Schmerzsymptomatik keine derartige Einschränkung der Gehfähigkeit vorliege, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens erfüllt seien.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt, mit der sie geltend macht, die Entscheidung des Berufungsgerichts beruhe auf einer fehlerhaften Rechtsauffassung und weiche von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab.

II

- 5 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des



BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl. zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN).

- 7 Diese Voraussetzungen hat die Beschwerde nicht substantiiert dargelegt. Der Hinweis auf eine Entscheidung des LSG Berlin kann von vornherein keine Divergenz aufzeigen, weil die Abweichung von der Rechtsprechung eines anderen LSG keiner der vom Gesetz abschließend aufgezählten Revisionszulassungsgründe ist.
- 8 Die von der Beschwerde zitierte Entscheidung des Senats (vom 10.12.2002 - B 9 SB 7/01 - BSGE 90, 180 = SozR 3-3250 § 69 Nr 1) behandelt nicht das von der Klägerin begehrte Merkzeichen G, sondern das gesundheitliche Merkmal außergewöhnliche Gehbehinderung (aG). Die Merkzeichen unterscheiden sich maßgeblich in ihren Voraussetzungen. In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist nach § 146 Abs 1 S 1 SGB IX, wer infolge einer Einstellung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden (vgl. zuletzt Senat Urteil vom 11.8.2015 - B 9 SB 1/14 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 21). Als außergewöhnlich gehbehindert anzusehen sind dagegen nur solche Personen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können (vgl. zuletzt Senat Urteil vom 11.8.2015 - B 9 SB 2/14 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 19). Die Beschwerde legt nicht dar, warum sich aus der Rechtsprechung des Senats zum Merkzeichen aG und dessen wesentlich anders gelagerten Voraussetzungen ein Widerspruch zu der Entscheidung des LSG zum Merkzeichen G ergeben könnte.
- 9 Soweit die Beschwerde darüber hinaus allgemein eine fehlerhafte Rechtsauffassung des Berufungsgerichts rügt, berücksichtigt sie nicht, dass die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 10 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 2. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

